

§ 5 Fortschreibung des Lärmaktionsplans

- Entwurfsbeschluss

- Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Affalterbach erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Kartierungsumfang:

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms in Affalterbach wurde neben der Landesstraße L 1127 auch die Kreisstraßen K 1603, K 1604, K 1669 und K 1674 mit in die Lärmkartierung einbezogen.

Grenzwerte und Bindungswirkung:

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Der Kooperationserlass 2018 weist darauf hin, dass „bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

Ergebnisse der Lärmkartierung:

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden in Form von Rasterlärmkarten, Gebäudelärmkarten, Immissionsorttabellen sowie einer Betroffenheitsstatistik aufbereitet.

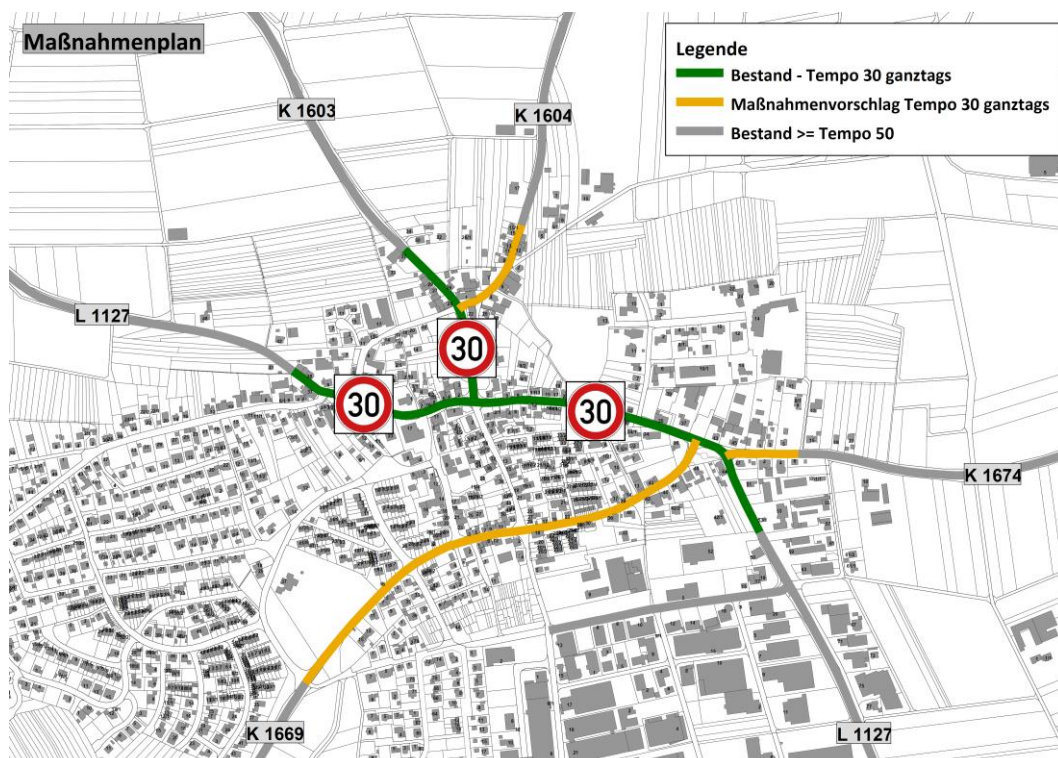
Beurteilungspegel von $L_{r,T} > 65 \text{ dB(A)}$ im Tagzeitraum und $L_{r,N} > 55 \text{ dB(A)}$ im Nachtzeitraum nach RLS-90 wurden flächendeckend an Gebäuden entlang der Landesstraße L 1127 sowie entlang der Kreisstraßen K 1603 und K 1604 sowie streckenabschnittsbezogen entlang der Kreisstraßen K 1669 und K 1674 in Affalterbach ermittelt. Die lautesten Pegel (tags/nachts $> 70/60 \text{ dB(A)}$) werden dabei streckenabschnittsbezogen entlang der L 1127 erreicht. Maßgeblich für die Höhe der Lärmpegel erscheint dabei nicht nur das Verkehrsaufkommen des jeweiligen Straßenabschnitts. Als ausschlaggebend erweisen sich zudem Faktoren wie eine dichte, Mehrfachreflexionen begünstigende Bebauungssituation. Im Bereich von Birkhau werden die gesundheitskritischen Pegelwerte von tags/nachts $> 65/55 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten.

Aufgrund der hohen Pegelwerte in den Zeitbereichen tags und nachts werden in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten im Lärmaktionsplan der Gemeinde Affalterbach folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Tempo 30 ganztags:

- Maßnahme M1: Tempo 30 ganztags K 1604 (Bahnhofstraße) im Bereich zwischen Knotenpunkt Bahnhofstraße/Erdmannhäuser Straße bis Höhe Gebäude „Bahnhofstraße 15/1“.
- Maßnahme M2: Tempo 30 ganztags K 1674 (Backnanger Straße) im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Winnender Straße/Backnanger Straße bis Höhe Gebäude „Backnanger Straße 6“.
- Maßnahme M3: Tempo 30 ganztags K 1669 (Talstraße/Hochdorfer Straße) im Bereich zwischen Knotenpunkt Winnender Straße/Talstraße bis Höhe Einmündung Siegelhäuser Straße.

Die nachfolgende Abbildung zeigt sowohl die bestehenden Tempo 30-Regelungen (grün) als auch die vorgeschlagenen Maßnahmenbereiche (gelb).



Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen in Affalterbach zu erhöhen. Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen) in Affalterbach prüfen zu lassen.

Weiteres Vorgehen und Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Lärmaktionsplan wird nach Diskussion in den gemeindlichen Gremien als „Entwurf“ gefertigt. Auf dieser Basis werden die maßgebenden Träger der öffentlichen Belange (TÖB) und die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Empfohlen wird, dies durch Auslage mit entsprechender Ankündigung analog zur Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Inhaltliche Vorschläge werden aufgenommen, geprüft und falls möglich eingebunden. Anschließend muss der endgültige Lärmaktionsplan von der Gemeinde beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Lärmaktionsplans mit Stand vom 07. Dezember 2020 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.